RATGEBER

Hinzuverdienst

Altersrenten und EM-Renten ab 2023



Hinzuverdienstgrenze bei
gesetzlichen
Altersrenten
und Erwerbsminderungsrenten ab 2023

rentenbescheid 24.de

WISSEN HEIßT, WISSEN WO ES STEHT!

Vorwort

Die Ampelkoalition hatte den festen Willen, bei den Hinzuverdienstgrenzen für Altersrenten etwas zu ändern. Im Koalitionsvertrag steht sinngemäß: "Die Hinzuverdienstgrenzen sollen entfristet werden".

Damit war klar, dass eigentlich nichts klar war. Bis zum 31.12.2022 gilt bei vorgezogenen Altersrenten die Corona bedingt erhöhte Hinzuverdienstgrenze von 46.060€ Bruttoverdienst.

Mit Stand 28.12.2022 (Bundesanzeiger- Veröffentlichung des 8. SGB IV Änderungsgesetzes) ist nunmehr klar, dass es ab dem 01.01.2023 keine festen Hinzuverdienstgrenzen mehr für vorgezogene Altersrenten gibt. Die bestehende Hinzuverdienstgrenze im § 34 SGB VI von 6.300€- die ja Corona bedingt auf 46.060€ angehoben wurde, wird es ab 2023 nicht mehr geben.

In diesem Ratgeber geben wir einen Überblick über das Gesetzgebungsverfahren und was sich ab 2023 in Sachen Hinzuverdienst bei Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung ändert!

Nun viel Spaß und Wissensdurst...

Hinzuverdienstgrenze gesetzlichen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten ab 2023

Das Gesetzgebungsverfahren	4
Hinzuverdienstgrenzen bei Altersrenten ab 2023	7
Anspruch auf eine Altersrente ist nicht mehr vom Hinzuverdienst abhängig	7
Welche Altersrenten sind von der Neuregelung ab 2023 betroffen?	7
Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderung	8
Einführung einer dynamischen Hinzuverdienst-Grenze	8
Hinzuverdienstdeckel oder 40% Anrechnung	9
Die Bezugsgröße	9
Rente wegen voller Erwerbsminderung und Hinzuverdienstgrenze	10
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und Hinzuverdienstgrenze	11
Mindest-Hinzuverdienstgrenze für teilweisen EM-Rente	11
Individuelle Hinzuverdienstgrenze über Mindest-Hinzuverdienstgrenze	11
Neurentner und Bestandsrentner	12
Gesetzliche Stundenvorgaben Verdienst neben EM-Rente- Meldepflicht	12
Anrechnung Sozialleistungen als Hinzuverdienst EM-Renter	ı 14
80 Prozent Anrechnung statt 100 Prozent	14
Verfahrensvereinfachung bei Spitzabrechnung	16
Altersteilrente ab 2023	17
Wahlrecht zwischen Voll- und Teilrente bleibt bestehen	17
Einkommensfreigrenze Witwen- oder Witwerrente	18
Über den Autor	19
Noch wissensdurstig?	20
Impressum	21

Das Gesetzgebungsverfahren

Die Bundesregierung hatte es sich zur Aufgabe gemacht, Änderungen im Bereich der Hinzuverdienstgrenzen ab 2023 bei gesetzlichen Renten laut dem Koalitionsvertrag umzusetzen. Doch warum einfach, wenn es auch kompliziert geht. Das Gesetzgebungsverfahren ist schon für den Laien schwer verständlich. Aber die Bundesregierung, federführend der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, setze die geplanten Änderungen der Hinzuverdienstregelungen bei gesetzlichen Renten im 8. SGB IV Änderungsgesetz und anderer Gesetze, in einem komplexen Gesetzeswerk mit vielen Änderungen im Sozialrecht um..

Mit Stand 08.12.2022 ist das Gesetzgebungsverfahren im Bundestag abgeschlossen. Am 16.12.2022 kam das Votum des Bundesrates, welches aber zu keiner Änderung hinsichtlich der beschlossenen Änderungen bei Renten wegen Erwerbsminderung und dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten führte.

Der Bundesrat hatte nach der ersten Lesung des Bundestages am 20.10.2022 zum 8. SGB IV Änderungsgesetz schon seine "Zustimmung" zum Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei Altersrenten erklärt. Und darüber hinaus ausdrücklich die Änderungen des Hinzuverdienstrechtes bei Renten wegen Erwerbsminderung begrüßt.

Das 8. SGB-IV Änderungsgesetz und anderer Gesetze

Das 8. SGB-IV und andere Gesetze ist ein Artikelgesetz. Welches unter anderem im Bereich der Sozialversicherung ab 2023 viele Änderungen und Vereinfachungen umsetzen möchte. Und genau in diesem Gesetzesmachwerk wurde der Artikel 7 für Änderungen in der gesetzlichen Rente eingeführt. Dort wurden mehrere Änderungen im Rentenrecht- unter anderem Hinzuverdienstrecht bei gesetzlichen Renten- geändert. Konkret die Änderungen bei Renten wegen Erwerbsminderung und der Wegfall der Hinzuverdienstgrenze bei Altersrenten.

Referentenentwurf vom 20.05.2022

Im Referentenentwurf vom 20.05.2022 zum 8. SGB IV Änderungsgesetz und anderer Gesetze war der Wegfall bzw. die Änderungen im Hinzuverdienstrecht bei EM- oder Altersrenten noch nicht Inhalt des Referentenentwurfs.

Regierungsentwurf vom 31.08.2022

Die Bundesregierung beschloss am 31.08.2022 ihren Gesetzesentwurf zum 8. SGB IV Änderungsgesetz und anderer Gesetze. In diesem Gesetzesentwurf waren erstmals die geplanten Änderungen bzw. Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen benannt und auch in Form von neuen Gesetzen umschrieben. Dieser Regierungsentwurf wurde dem Bundestag zum Beschluss zugeleitet.

Bundestag erste Lesung am 20.10.2022

Am Donnerstag, 20.10. 2022 wurde erstmals über den Entwurf der Bundesregierung vom 31.08.2022 für ein Achtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Bundestagsdrucksache (20/3900) beraten. Der Gesetzentwurf wurde im Anschluss an die Aussprache zur weiteren Beratung in den federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales überwiesen.

Stellungnahme des Sozialausschusses

Der federführende Sozialausschuss im Bundestag teilte am 14.11.2022 mit, dass er am 28.11.2022 einer öffentlichen Anhörung über die im Gesetzesentwurf geplanten Änderungen beraten wird. Die Stellungnahme ist am 28.11.2022 erfolgt und dem Bundestag zur weiteren Beschlussfassung am 01.12.2022 zugeleitet worden. Der Ausschuss befürwortet die Abschaffung der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten und die Änderungen des Hinzuverdienstrechtes bei Renten wegen Erwerbsminderung ab 2023.

Bundestag hat am 01.12.2022 endgültig beschlossen

Der Bundestag hat in einer zweiten und dritten Lesung den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum 8. SGB IV Änderungsgesetz und anderer Gesetze unter Maßgabe der Beschlussempfehlung des federführenden Sozialausschusses Drucksache des Bundestages 20/4706 angenommen.

Bundesrat beschließt am 16.12.2022

Das 8. SGB IV Änderungsgesetz ist ein Einspruchsgesetz. Die Zustimmung des Bundesrates zu diesem Gesetz ist nach Artikel 77 Grundgesetz nicht erforderlich. Der Bundesrat könnte aber gegen dieses Gesetz Einspruch erheben. Der Einspruch kann von einer Mehrheit des Bundestages (die Mehrheitsverhältnisse sind am 08.12.22 bekannt) in einer erneuten Beratung des entsprechenden Gesetzes

zurückgewiesen werden.

Zu einem Einspruch des Bundesrates wird es wider Erwarten nicht kommen. Der Bundesrat folgt in einer Beschlussempfehlung Bundesratsdrucksache 422/1/22 dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen Erwerbsminderung. Gegen den Wegfall der Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogener Altersrente hatte der Bundesrat am 07.10.2022 keine Bedenken in der Stellungnahme erhoben!

Am 16.12.2022 kommt es im Bundesrat unter dem Tagesordnungspunkt TOP-4 noch zur Besprechung im Bundesrat. Ein Einspruch wird wegen der Stellungnahme des Bundesrates vom 07.10.2022 nicht zu erwarten sein.

Nach der Sitzung des Bundesrates wird das Gesetz durch den Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dann ist das 8. SGB IV Änderungsgesetz und andere Gesetze rechtskräftig.

Unterschrift des Bundespräsidenten auf das Gesetz

Am 20.12.22 unterzeichnete der Bundespräsident dieses Gesetz und leitete es an den Bundesanzeiger zur Bekanntmachung weiter!

Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 28.12.2022

Nach deutschem Verfassungsrecht kann ein Gesetz erst seine Wirkung entfalten, wenn es im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden ist. Somit erstmals formell rechtskräftig werden. Das Gesetz wurde am 28.12.2022 im Bundesgesetzblatt Teil I, 2022, Nr.56 veröffentlicht. Somit ist das 8. SGB-IV Änderungsgesetz seit dem 28.12.2022 formell als Bundesgesetz wirksam. Die Änderungen im Bereich des Hinzuverdienstrechtes bei vorgezogenen Altersrenten sind gemäß Artikel 34 des veröffentlichten Gesetzes am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Rentenberatung von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet



Beratung zur Rente Unklarheiten beseitigen, rechtssichere Informationen erhalten

- Antworten auf Rentenfragen vom Rentenberater
- Überblick und Handlungshinweise für die Rente
- rechtssichere Informationen zur Rente

Beratung "Früher in Rente gehen" So gelingt der frühere Rentenbeginn!

- Beratung zum genauen Renteneintrittstermin
- Abschläge vermeiden oder ausgleichen
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

Beratung "Erwerbsminderungsrente" Ansprüche bei Krankheit / Arbeitsunfall sichern

- Erwerbsminderungsrente mit oder ohne Berufsschutz
- Errechnen des Rentenanspruchs
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

Beratung zur Intelligenzrente Beratung Sonder- Zusatzrenten der DDR

Erfahren Sie ganz genau, ob Sie z.B. die Intelligenzrente als zusätzliche Rentenansprüche für Ihre Rente geltend machen können! zur Beratung

zur Beratung

zur Beratung

zur Beratung

Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen bei Altersrenten ab 2023

Anspruch auf eine Altersrente ist nicht mehr vom Hinzuverdienst abhängig

Vor dem 01.01.2023 war der Anspruch einer Altersrente als Vollrente nach § 34 SGB VI alte Fassung unter anderem davon abhängig, ob ein Hinzuverdienst neben der Rente die gesetzlich geltende Hinzuverdienstgrenze nicht überschreitet.

Diese Regelung und auch die Regelungen der Spitzabrechnung, Hinzuverdienstdeckel usw. sind seit dem 01.01.2023 ersatzlos gestrichen.

Seit dem 01.01.2023 gibt es einen neuen § 34 SGB VI.

Nach § 34 Absatz 1 SGB VI hat der Versicherte und ihre Hinterbliebenen ab dem 01.01.2023 Anspruch auf eine Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen. Mehr steht im Absatz 1 des § 34 SGB VI nicht mehr geschrieben. Das Wort Hinzu-

verdienstgrenze findet sich dort nicht mehr.



Es kommt zum Beispiel für den Anspruch auf eine Altersrente, also nur noch darauf an, ob der oder die Versicherte die für die Altersrente maßgebliche Wartezeit erreicht und das entsprechende Lebensalter vollendet hat.

Welche Altersrenten sind von der Neuregelung ab 2023 betroffen?

Der Wegfall der Hinzuverdienstgrenze gilt für:

- die Altersrente für langjährig Versicherte,
- die Altersrente für schwerbehinderte Menschen und
- die Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

Die Regelung ab 2023 gilt für Neu- und Bestandsrentner

Die ab dem 01.01.2023 geltenden Regelungen für den Wegfall einer Anrechnung des Hinzuverdienstes an eine vorgezogene Altersrente gelten sowohl für Neurentner, deren Renten nach dem 31.12.2022 beginnen oder für Bestandsrentner, solange diese noch nicht das Lebensalter ihrer Regelaltersgrenze vollendet haben



Bei der Regelaltersrente bleibt alles beim Alten.

Da galt schon vor dem Jahr 2023, dass ein Hinzuverdienst nicht

angerechnet wurde.

Änderungen der Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen Erwerbsminderung

Der Gesetzgeber hat gelernt,warum schwierig, wenn es einfach geht. Insoweit kann man sagen, dass der Gesetzgeber es der Rentenversicherung und Versicherten im Hinzuverdienstrecht bei Renten wegen Erwerbsminderung einfacher machen wollte! Und es auch zum Teil ab dem 01.01.2023 einfacher gemacht hat. So unsere Einschätzung der neuen Regelungen ab dem Januar 2023!



§ 96a SGB VI (Hinzuverdienst neben EM-Renten) wurde zum 01.01.2023 umfassend geändert.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Einführung einer dynamischen Hinzuverdienst-Grenze

Ab dem 01.01.2023 gibt es für die Renten wegen Erwerbsminderung ein dynamisierte Hinzuverdienstgrenze. Der Anknüpfungspunkt ist die jährliche Bezugsgröße. Diese Rechengröße nach dem § 18 SGB IV kann sich jährlich ändern. Steigt die Bezugsgröße steigen auch die Hinzuverdienstgrenzen bei EM-Renten.

In den neuen Regelungen in § 96a SGB VI wird unterschieden nach:

- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
- Rente wegen voller Erwerbsminderung und
- Rente wegen Bergleute, Änderungen in diesem Ratgeber nicht betrachtet

Hinzuverdienstdeckel oder 40% Anrechnung

Der Hinzuverdienstdeckel bei der Anrechnung von Hinzuverdienst welcher über der jeweiligen Grenze liegt, ist ab dem 01.01.2023 ersatzlos weggefallen. Damit entfallen auch komplizierte Anrechnungsschritte nach der 40 % Anrechnung.

Der Hinzuverdienstdeckel ist neben der 40% Anrechnung weiter eine zusätzliche Höchstgrenze beim Hinzuverdienst bei EM-Renten. Nach Ansicht des Gesetzgebers steht der Hinzuverdienstdeckel nicht mehr im Einklang mit den stark erhöhten Hinzuverdienstgrenzen und könnte die beabsichtigten Anreize für ein Arbeiten neben dem vorgezogenen Rentenbezug abschwächen. Der Hinzuverdienstdeckel wird daher aufgehoben.

Damit gilt ab dem 01.01.2023 nur noch die bekannte 40 % Anrechnung! Wenn EM-Rentner, je nach Art der Rente wegen Erwerbsminderung, einen Hinzuverdienst haben, der über den jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen liegt, wird dieser Verdienst nur noch zu 40 % an die EM-Rente(n) angerechnet.

Damit wird es für den oder die Versicherten einfacher eine mögliche Anrechnung nachzuvollziehen. Für die gesetzliche Rentenversicherung entfallen komplizierte Verwaltungsvorgänge und schwierige Berechnungen. Also in der Tat eine Vereinfachung der Arbeit für die Mitarbeiter der gesetzlichen Rentenversicherung.

Anknüpfungspunkt ist die Bezugsgröße

Für die Berechnung der jeweiligen Hinzuverdienstgrenze der EM-Renten ist die Bezugsgröße, die ab 2023 gilt, maßgebend.

Die monatliche Bezugsgröße beträgt ab dem 01.01.2023 = 3.395€. Für die Hinzuverdienstgrenzen, die ab dem 01.01.2023 für EM-Renten gelten, ist die Bezugsgröße West maßgebend. Also 3.395€. im Jahr 2022 betrug die Bezugsgröße West 3.290€.



Die neuen Regelungen des § 96a SGB VI unterscheiden nicht zwischen einer Hinzuverdienstgrenze Ost oder West!

Erwerbsminderungsrente - rentenbescheid24.de!

Die Rentenberater im Internet



Beratung "Erwerbsminderungsrente" Ansprüche bei Krankheit / Arbeitsunfall sichern

- Erwerbsminderungsrente mit oder ohne Berufsschutz
- Errechnen des Rentenanspruchs
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Verwaltungsverfahren - Erwerbsminderung Der sichere Weg durch das Verfahren

- Überprüfen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit
- Durchführung des Verwaltungsverfahrens
- Prüfung des ersten und zweiten Rentengutachtens

jetzt ansehen

Widerspruchsverfahren - Erwerbsminderung Die beste Entscheidung!

- Widerspruch einlegen (auch abgelaufene Frist)
- Prüfung der Voraussetzungen
- Prüfen der Erfolgsaussichten

jetzt ansehen

Klageverfahren

Beste Voraussetzungen schaffen!

Von der Klage einreichen über die Begleitung zum Termin bis zum Stellen von Anträgen/Gutachten nach § 109 SGG sowie prüfen, ob Berufung Aussicht auf Erfolg hat

jetzt ansehen

Rente wegen voller Erwerbsminderung und Hinzuverdienstgrenze ab 2023

Nach dem § 96a Absatz 1c Nummer 2 wird die starre Hinzuverdienstgrenze 6.300€ bei voller EM-Rente ersatzlos gestrichen.

Ab dem 01.01.2023 gilt beim Verdienst neben einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eine neue Jahreshinzuverdienstgrenze:

- drei Achtel der 14fachen monatlichen Bezugsgröße
- $3/8 \text{ von } 47.530 \in (14x \ 3.395 \in) = 17.823,75 \in$

Die Hinzuverdienstgrenze bei voller EM-Rente beträgt ab dem 01.01.2023 = 17.823,75 €!

Sie erhöht sich im Vergleich zu der ehemaligen Grenze vor dem 01.01.2023 von 6300 € um sage und schreibe 11.523,75 €.



Die neue Hinzuverdienstgrenze bezieht sich auf den Brutto-Jahresverdienst.

Wer also ab dem 01.04.2023 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zuerkannt bekommt, kann ab dem 01.04.2023 anrechnungsfrei bis zum 31.12.2023 = 17.823,75€ neben der EM-Rente dazuverdienen.

Wer mehr als diese 17.823,75€ neben der vollen EM-Rente dazuverdient, muss sich "nur" noch den Mehrverdienst zu 40% an die Rente anrechnen lassen. So würde dann die Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht mehr als Vollrente, sondern als Teilrente ausgezahlt.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und Hinzuverdienstgrenze

Mindest-Hinzuverdienstgrenze für Rentenbezieher einer teilweisen EM-Rente

Ab dem 01.01.2023 gilt bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung eine neue Mindest-Hinzuverdienstgrenze.

Die alte Regelung, die vor dem 01.01.2023 galt, ist ersatzlos gestrichen. Die alte Mindest-Hinzuverdienstgrenze betrug das 0,81fache der jährlichen Bezugsgröße multipliziert mit 0,5.



Die neue Mindestgrenze für alle Bezieher`*innen einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt ab dem 01.01.2023:

- sechs Achtel der 14fachen monatlichen Bezugsgröße
- $6/8 \times 47.530 \in (14 \times 3.395 \in) = 35.647,50 \in$

Die Hinzuverdienstgrenze bei teilweiser EM-Rente beträgt ab dem 01.01.2023 = 35.647,50 €.

Die neue Hinzuverdienstgrenze ab 2023 übersteigt die ehemalige Mindestgrenze bei teilweise EM-Rente, aus dem Jahr 2022 in Höhe von 15.989,40 € , um 19.658,10 €.

Individuelle Hinzuverdienstgrenze über Mindest-Hinzuverdienstgrenze

Wie auch im alten Recht gibt es auch ab 2023 eine individuelle Hinzuverdienstgrenze für Rentenbezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Die individuelle Hinzuverdienstgrenze soll den tatsächlichen Verdienst des Rentenbeziehers berücksichtigen, den dieser in den letzten 15 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung hatte. Damit soll auch hoher Verdienst zu einer hohen individuellen Hinzuverdienst-Freigrenze führen.

Diese individuelle Hinzuverdienstgrenze kann gesetzlich nicht niedriger sein, als die Mindestgrenze von 35.647,50€, die ab dem 01.01.2023 gilt.

Die individuelle Hinzuverdienstgrenze berechnet sich wie folgt:

 das 9,72fache der monatlichen Bezugsgröße vervielfältigt mit den Entgeltpunkten des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung



Beispiel!

Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung 01.04.2023.

Im Jahr 2019 waren die höchsten im Versicherungsverlauf erfassten Entgeltpunkte 1,7893 EP.

Rechnung:

9,72 x 3.395 € x 1,7893 = 59.045,83 €

Die Hinzuverdienstgrenze beträgt ab dem 01.04.2023 genau **59.045,83 €**.

Neurentner und Bestandsrentner

Die ab dem 01.01.2023 geltenden Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung werden für:

- Neurentner ab 2023 und
- Bestandsrentner, die vor dem 01.01.2023 eine EM-Rente zuerkannt bekommen haben,

wirksam.

Gesetzliche Stundenvorgaben bei Verdienst neben der EM-Rente - Meldepflicht

Der Gesetzgeber will mit den neuen Hinzuverdienstgrenzen Anreize geben, dass mehr Menschen mit EM-Rente eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen. Um eventuell auch aus dem Bezug der Erwerbsminderungsrente herauszukommen.

Für viele Betroffene wird dieser Anreiz - der sicher nicht schlecht gedacht ist- nicht realistisch sein. Krankheiten oder Behinderungen verschwinden nicht über Nacht. Vor allem schwere Erkrankungen, die die Erwerbsminderung verursachen, bleiben oft ein Leben lang bestehen.

Wer es dennoch versuchen will sollte überlegt vorgehen.

Worauf bei der Entscheidung eines Hinzuverdienst neben der EM-Rente zu achten ist:

Absprache mit dem behandelnden Arzt

Zum einen den Arbeitswunsch mit dem behandelnden Arzt besprechen, wie er die Sache aus medizinischer Sicht sieht. Gerade bei Menschen mit psychischen Erkrankungen ist generell Vorsicht geboten. Übertriebener Optimismus kann nicht immer förderlich für den Heilungs-Behandlungsverlauf sein.

Arbeitsumfang in Stunden je Werktag

Im Grundsatz verbleibt es für eine volle Erwerbsminderungsrente bei unter 3 Stunden pro Werktag, also in der Woche unter 15 Stunden Restleistungsvermögen.

Für Menschen, die eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beziehen, liegt ein verwertbares Restleistungsvermögen von über 3 Stunden bis unter 6 Stunden pro Werktag, also unter 30 Stunden pro Woche vor.

Rentenversicherung prüft Berechtigung auf EM-Rente

Jedem EM-Rentner*in muss klar sein, dass die Rentenversicherung immer eine Überprüfung der EM-Rente durchführen kann. Immer dann, wenn ihr Umstände bekannt werden, dass bei dem EM-Rentenbezieher sich die tatsächlichen oder rechtlichen Lebensumstände geändert haben und medizinisch eventuell keine Erwerbsminderung mehr vorliegt.

Es soll niemand Angst davor haben, neben der EM-Rente zu arbeiten. Versicherte sind gesetzlich verpflichtet, die Aufnahme einer Tätigkeit oder Beschäftigung der Rentenversicherung neben EM-Rentenbezug zu melden.



Der Gesetzgeber hat in seiner Begründung zur starken Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen bei EM-Renten ab dem 01.01.2023 ausdrücklich folgendes mitgeteilt:

Die Rentenversicherung soll den EM-Rentenbezieher noch klarer daraufhinweisen, dass er nur im Rahmen seines festgestellten Restleistungsvermögens dazuverdienen darf!

Vermutlich ist dies ein Hinweis darauf, dass die Rentenversicherung angehalten ist, in den Rentenbescheiden entsprechende Hinweise eindeutiger und verständlicher zu formulieren.

Welche Rückschlüsse aus dieser Art der gesetzgeberischen Begründung die Rentenversicherung auf Ihre Info-Pflicht und Überprüfungstätigkeit ableitet, lässt sich aktuell nur schwer abschätzen.

Neuerungen bei der Anrechnung von Sozialleistungen als Hinzuverdienst bei EM-Renten

Neben dem Wegfall des Hinzuverdienstdeckels in der Anrechnung des Hinzuverdienstes bei EM-Renten kommt es noch zu weiteren für den Versicherten hoffentlich günstigen Regelungen in den neuen Vorschriften des § 96a SGB VI.

80 Prozent Anrechnung statt 100 Prozent

Eine wichtige Neuerung bei der Anrechnung von Hinzuverdienst an eine EM-Rente betrifft den Fall des Sozialleistungsbezug neben der Rente.

Ja nach Art der EM-Rente kann als weiterer Hinzuverdienst neben Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen auch der Bezug von Sozialleistungen, wie Arbeitslosengeld, Krankengeld. Verletztengeld und weitere gelten.

Diese Sozialleistungen werden aus einem ganz bestimmten Verdienst aus einer versicherten Beschäftigung berechnet.

Bis zum 31.12.2022 galt die Regel, dass dieser Verdienst zu 100 % bei der Anrechnung des Hinzuverdienstes an eine EM-Rente (vor allem Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung) heranzuziehen ist.

Dadurch kam es in der Vergangenheit zu teilweise erheblichen Kürzungen der FM-Renten .



Seit dem 01.01.2023 gilt folgendes:

Es gelten ab 2023 noch diejenigen Sozialleistungen als anrechenbarer Hinzuverdienst, die selbst in der Rentenversicherung beitragspflichtig sind. Dazu gehören unter anderem:

Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Pflegeunterstützungsgeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld,

Sozialleistungen, die in der Rentenversicherung nicht beitragspflichtig sind und um deren Schutz sich der Versicherte selbst kümmern muss, gelten nicht mehr als anrechenbarer Hinzuverdienst. Hierzu zählen unter anderem, Mutterschaftsgeld oder Gründungszuschuss für Selbstständige

Als Hinzuverdienst wird künftig nur noch die beitragspflichtige Einnahme berücksichtig und nicht mehr das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen berücksichtigt, dass der Sozialleistung zugrunde lag. Diese beitragspflichtige Einnahme beträgt 80 Prozent des zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens.

Die Änderung bewirkt für die Rentenversicherung, dass sie künftig die in das Versicherungskonto maschinell übermittelten beitragspflichtigen Einnahmen der Sozialleistung als Hinzuverdienst berücksichtigen kann. Die Rentenversicherung ist dann nicht mehr auf die Meldungen durch den Versicherten angewiesen.,

Diese Änderung bewirkt für den EM-Rentner ab 2023 eine höhere EM-Rente, wenn neben seiner Rente Sozialleistungsbezug vorliegt. Denn es werden nicht mehr 100 % Einkommen angerechnet, sondern nur noch die tatsächliche beitragspflichtige Einnahme, welche sich aus der Sozialleistung ergibt.

Eine höhere Rente durch eine kleine Gesetzesänderung!

Sorglos-Pakete von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet



Sorglos-Pakete für die Rente

Meine Rente? Mein Rentenberater!

- Ohne Stress und eigenen Aufwand in die Rente
- Rentenberater übernimmt alle weiteren Schritte
- Persönlicher Rentenberater für alle Rentenfragen

ietzt ansehen

Sorglos-Paket "Erwerbsminderungsrente" Rund um Sorglos-Paket "EM-Rente"

- Erwerbsminderungsrente ohne Stress
- Ausführlich geplant vom Rentenberater
- Paket Sorglos zur EM-Rente

jetzt ansehen

Sorglos-Paket Renten der DDR

Rentenpaket Sonder- Zusatzrenten der DDR

- Prüfen der Erfolgsaussichten und Verwaltungsverfahren
- Antragstellung Zusatz-Sonderversorgungsrente
- Durchsetzen und Prüfen

jetzt ansehen

Sorglos-Paket Rentenantrag plus Rentenbescheid Das zwei in einem Paket mit Sparvorteil!

- Prüfen der Erfolgsaussichten und Verwaltungsverfahren
- Antragstellung Zusatz-Sonderversorgungsrente
- Durchsetzen und Prüfen

jetzt ansehen

Verfahrensvereinfachung bei Spitzabrechnung durch die Rentenversicherung

In den § 96a SGB VI, der seit dem 01.01.2023 gilt, sind Verfahrensregelungen zur Anrechnung des Hinzuverdienstes aus dem § 34 SGB VI direkt übernommen worden. Aber eben auch mit kleinen Änderungen.

Bislang erfolgt die neue Prognose für den Hinzuverdienst am Stichtag 01. Juli. Dieser Stichtag gilt auch für die sogenannte Spitzabrechnung. Also die Prüfung, ob der tatsächliche Hinzuverdienst des Vorjahres, wie er durch den Arbeitgeber oder die Sozialleistungsträger gemeldet wurde, der Prognose des Versicherten aus dem Vorjahr entspricht.

Die Spitzabrechnung stellt fest, ob die Rente rückwirkend betrachtet in richtiger oder in falscher Höhe ausgezahlt wurde.

Die Rentenhöhe ist rückwirkend richtigzustellen; Guthaben werden erstattet, Überzahlungen sind von den Versicherten zurückzuzahlen (sogenannte Spitzabrechnung)

Beispiel:

Die DRV Bund prognostizierte für einen Rentenbezieher ab dem 01.07.2021 einen Hinzuverdienst für das Jahr 2022 in Höhe von 25.000 € Brutto neben der Rente. Grundlage hierfür war der gemeldete Vorjahresverdienst 2021 des Versicherten. Der Arbeitgeber des Rentners meldete aber Ende 2022 insgesamt 26.500 € Verdienst für 2022 an. Damit dürfte eine Überzahlung der Rente zu Gunsten des Rentners eingetreten sein, wenn die Hinzuverdienstgrenze unter den 26.500€ lag. Die Rentenversicherung kann im Wege der Spitzabrechnung den zuviel gezahlten Rentenbetrag vom Versicherten zurückfordern.



Zukünftig muss sich die Rentenversicherung nicht mehr zwingend an den 01. Juli halten, sondern kann selbst verwaltungstechnisch bestimmen, wann eine Überprüfung stattfinden soll.



Sollte sich auf Grund der Spitzabrechnung ein zurückzuzahlender Rentenbetrag durch den Versicherten ergeben, so kann dieser mit Zustimmung des Versicherten bis max. 200 € von der laufenden Rente einbehalten werden.

Dieser Betrag ist ab dem 01.01.2023 auf 300 € erhöht worden.

Keine Altersteilrente wegen Wegfall der Hinzuverdienstgrenze ab 2023

Eine Altersrente, die als Teilrente wegen Anrechnung des Hinzuverdienstes ausgezahlt wurde, gibt es ab dem 01.01.2023 nicht mehr.

Wer bis zum 31.12.2022 eine Altersrente bezog, die ausschließlich wegen Anrechnung des Hinzuverdienstes als Teilrente ausbezahlt wurde, wird ab dem 01.01.2023 diese Altersrente als Vollrente erhalten.

Diese Art der Teilrentenleistung hat nichts mit dem Wahlrecht zu tun, dass der Versicherte seine Altersrente frei als Teilrente wählen kann

Wahlrecht zwischen Voll- und Teilrente bleibt bestehen

§ 42 SGB Absatz 1 SGB VI in der Fassung ab dem 01.01.2023 sagt, dass Versicherte eine Rente wegen Alters in voller Höhe (Vollrente) oder als Teilrente in Höhe von mindestens 10 Prozent der Vollrente in Anspruch nehmen können.



Das Wahlrecht zwischen der Vollrente und der Teilrente bleibt also nach dem Wortlaut des § 42 Absatz 1 SGB VI bestehen.

Rentenbezieher einer Altersrente können autonom aus eigenen Gründen oder Wünschen weiterhin entscheiden, ob sie ihre Altersrente als volle Rente oder als Teilrente ausgezahlt bekommen wollen. Wenn sie eine Teilrente wählen, muss diese aber zwingend 10 % der vollen Altersrente betragen.

Das Wahlrecht bezieht sich ausschließlich auf die Altersrente und nicht auf die Rente wegen Erwerbsminderung!

Einkommensfreigrenze Witwen- oder Witwerrente

Die Änderungen im 8-SGB-IV Änderungsgesetz zur Änderung der Hinzuverdienstgrenzen bei Alters- oder EM-Renten erfassen nicht die Einkommensanrechnung bei gesetzlichen Hinterbliebenenrenten.

Wenn Einkommen mit einer Witwen- oder Witwerrente oder Erziehungsrente zusammentrifft, gilt weiterhin der aktuelle Freibetrag, der sich aus §§ 97, 228a Absatz 3 SGB VI ergibt:

- das 26,4fache des jeweiligen Rentenwert West bei Wohnsitz der Witwe oder Witwer im Bereich West, § 97 SGB VI
- das 26,4fache des jeweiligen Rentenwert Ost bei gewöhnlichem Aufenthalt der Witwe- oder Witwer im Beitrittsgebiet, § 228a Absatz 3 SGB VI,
- gegebenenfalls kommt ein weiterer Einkommens-Freibetrag wegen Kindererziehung dazu! Die Höhe des Freibetrages ist wieder davon abhängig, wo die Witwe oder der Witwer ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (West oder Ost)

Die Einkommensfreigrenzen bei Witwen- oder Witwerrenten ändern sich mit der Änderung der Rentenwerte West und Ost nach einer

Rentenerhöhung oder Anpassung zum 01. Juli eines Jahres!

Diese Grenzen unterliegen sozusagen einer ährlichen Dynamisierung, abhängig davon, ob es eine Rentenerhöhung zum jeweils 01.07. eines Jahres geben sollte. Die speziell gesetzlich geregelten Einkommensgrenzen für Witwen- oder Witwerrenten bleiben somit ab 01.01.2023 bestehen.

Meine Rente? Das macht rentenbescheid24.de!

Die Rentenberater im Internet



Antrag auf Rente stellen

Stressfrei zum korrekten Rentenantrag!

- Rentenansprüche sichern
- Unkorrekte Rentenbescheide vermeiden
- Vom Wissen des Rentenberaters profitieren

jetzt ansehen

Rente berechnen

Rente korrekt und zuverlässig berechnen!

- Berechnen der aktuellen Rente
- Berechnen der zukünftigen Rente
- Rentenhöhe korrekt bestimmen, Rentenverluste vermeiden

jetzt ansehen

Rentenfahrplan erstellen

Die besten Entscheidungen im richtigen Moment!

Stellen Sie die Weichen zur richtigen Zeit. Mit dem Rentenfahrplan kommen Sie punktgenau zu Ihrer gewünschten Rente.

jetzt ansehen

Rentenbescheid prüfen

Damit die Rente stimmt!

- Rentenerhöhung / Rentennachzahlung sichern
- Fehler und Lücken aufdecken
- Rentenbescheid prüfen ist ein Muss!

jetzt ansehen

Über den Autor

Peter Knöppel ist seit 2001 Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht seit 2012. Im Bereich des privaten Versicherungsrechts ist er ebenso zuhause.

Peter Knöppel interessierte sich von Anfang an stark für die Belange der Altersvorsorge. So war es nur eine logische Konsequenz, der Schritt zum Rentenberater. 2012 war es so weit. Nach mehrwöchigen Direktlehrgang beim ASB in Heidelberg, legte er seine mündlichen und schriftlichen Prüfungen mit Bravour ab. Er ist durch das Sächsische Landessozialgericht gerichtlich zugelassener Rentenberater und beackert seitdem täglich aufs Neue und hochmotiviert sein geliebtes Feld der Rente. Doch wer rastet der rostet, so erweiterte er seine Kenntnisse in der betrieblichen Altersversorgung.

Seit 2014 betreibt er die Online Rentenberatung rentenbescheid24.de.



Noch wissensdurstig?

Erschienen sind bei rentenbescheid24.de weiterhin folgende Ratgeber. Mit einem Klick auf den Ratgeber gelangen Sie zu der Ratgeberübersicht auf rentenbescheid24.de



Ratgeber zur Mütterrente

Erfahren Sie unter anderem Details zur Mütterrente mit Beispielrechnungen und Tipps, wie die Zuordnung der Kindererziehungszeiten ab 2019 funktioniert, Tipps für Zugangs- und Bestandsrentner und warum Sie unbedingt einen Antrag auf Mütterrente 2 (Kindererziehungszeiten) stellen sollten.



Die neue Teilrente -Hinzuverdienen zur Rente

Zum 01.07.2017 startet der 2. Teil der Flexi-Rente. Mit neuen Möglichkeiten zum Hinzuverdienst zur Rente und der Einmalzahlung zum Rückkauf von Rentenabschlägen.



Ratgeber zur Flexirente

Erfahren Sie, wie Sie die Flexirente für Ihre Rente nutzen können!

Mit einer Vielzahl an Tipps, Formulierungen und Beispielrechnungen. Auf über 40 Seiten lernen Sie Tipps, Tricks und Hintergründe kennen!

Impressum

© 2023 rentenbescheid24.de Rentenberater und Rechtsanwalt Peter Knöppel, Geiststraße 11, 06108 Halle (Saale)

Tel.: 0345-6782374

E-Mail: kontakt@rentenbescheid24.de

Stand: Januar 2023

Der Ratgeber einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne

Zustimmung von rentenbescheid24.de unzulässig. Das gilt
insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Redaktion: Peter Knöppel, Sven Brack Gestaltung und Satz: Sven Brack

Umschlaggestaltung: brack&hoffmann, Werbeagentur Umschlagseite Bildquelle: schneiderfoto – deposit

RATGEBER Flexirente

Die Flexi-Rente macht Vieles möglich! Oder war das bisherige Teilrentensystem doch besser?

Mit dem Ratgeber Flexirente können Sie sich zielgenau orientieren und wichtige Weichen für Ihre Rente stellen.

Für den Arbeitgeber hält er Vorschläge parat, wie man die Personalplanung steuern kann und wie die Personalsicherung durch ältere Arbeitskräfte möglich ist.

Wie Sie die Flexirente für Ihre Rentenangelegenheit nutzen können, zeigt Rechtsanwalt und Rentenberater Peter Knöppel. Er erklärt die Flexirente und gibt Tipps, Formulierungen und Rechenbeispiele zum praktikablen Anwenden und zum Nachrechnen für die eigene Rente.

Den Ratgeber zur Flexi-Rente erhalten Sie auf rentenbescheid24.de

rentenbescheid 24.de

WISSEN HEIßT, WISSEN WO ES STEHT!